

Antrag
gemäß § 27 Abs. 1 GOG-NR

der Abgeordneten
Kolleginnen und Kollegen

Dr. Cap, Mag. Gernig, Mag. Kunsch

eingebraucht im Zuge der Debatte über den Antrag der Abgeordneten Dr. Josef Cap und Karlheinz Kopf, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, die Europawahlordnung, das Europa-Wählerevidenzgesetz, das Volksabstimmungsgesetz 1972 und das Volksbefragungsgesetz 1989 geändert sowie, das Volksbegehrensgesetz 2013 und das Wählerevidenzgesetz 2013 erlassen sowie das Volksbegehrensgesetz 1973 und das Wählerevidenzgesetz 1973 aufgehoben werden (2177/A XXIV. GP)

Der Verfassungsausschuss wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 und das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85/1953, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. XXX/20XX, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für Beschwerden gemäß § 93a Abs. 1 und Anträge gemäß § 93a Abs. 2.“

2. §§ 93a bis d samt Überschrift lauten:

„M. Bei Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Bescheiden und Beschlüssen gemäß Art. 141a B-VG

§ 93a. (1) Der Zustellbevollmächtigte und zwei seiner Stellvertreter im Sinn des Volksbegehrensgesetzes 2015 – VoBeG, BGBl. I Nr. XXX/201X, eines Volksbegehrens im Sinn des Art. 49c Abs. 1 B-VG können gemeinsam eine Beschwerde gegen die Entscheidung der Bundeswahlbehörde gemäß Art. 49c Abs. 4 B-VG erheben,

1. wenn sie der Meinung sind, dass ein Gesetzesbeschluss weder einen offenkundigen Verstoß gegen das Recht der Europäischen Union, einen Verstoß gegen völkerrechtliche Verpflichtungen der Republik Österreich oder eine Verletzung oder Abschaffung von verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten bewirken würde;

2. wenn sie der Meinung sind, dass der Gesetzesbeschluss keine Änderung der Bundesverfassung bewirken würde und daher der Gesetzesantrag nicht als „Verfassungsgesetz“ oder eine im Gesetzesantrag enthaltene Bestimmung nicht als „Verfassungsbestimmung“ bezeichnet ist;

3. wenn sie der Meinung sind, dass durch einen Gesetzesbeschluss keine erhebliche finanzielle Belastung des Bundes eintritt und daher das Volksbegehren keine Vorschläge darüber enthält, wie ein finanzieller Mehraufwand zu decken ist.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung einzubringen. Sie hat die bekämpfte Entscheidung der Bundeswahlbehörde genau zu bezeichnen, eine Begründung, ein Begehren sowie Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

(2) Auf gemeinsamen Antrag des Zustellbevollmächtigte und zwei seiner Stellvertreter im Sinn des VoBeG eines qualifiziert unterstützten Volksbegehrens im Sinn des Art. 49c Abs. 1 B-VG stellt der Verfassungsgerichtshof fest, ob der Gesetzesbeschluss des Nationalrates im Sinne des Art. 49c Abs. 3 B-VG nicht bloß unwesentlich von dem qualifiziert unterstützten Volksbegehren abweicht, soweit im Antrag behauptet wird, dass der Gesetzesbeschluss des Nationalrates vom Volksbegehren nicht bloß unwesentlich abweicht. Der Antrag ist binnen einer Frist von vier Wochen nach Beschlussfassung gemäß Art. 49c Abs. 3 zu stellen. Er hat den bekämpften Beschluss des Nationalrates genau zu bezeichnen und eine Begründung, ein Begehren sowie Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

§ 93b. (1) Parteien des Verfahrens gemäß § 93a Abs. 1 sind die Bundeswahlbehörde und der Bevollmächtigte samt zwei seiner Stellvertreter im Sinne des VoBeG.

(2) Parteien des Verfahrens gemäß § 93a Abs. 2 sind der Nationalrat vertreten durch den Präsidenten des Nationalrates und der Bevollmächtigte samt zwei seiner Stellvertreter im Sinne des VoBeG des qualifiziert unterstützten Volksbegehrens.

§ 93c. (1) Die Erkenntnisse gemäß Art. 93a Abs. 1 und Abs. 2 sind tunlichst binnen sechs Monaten nach Einlangen der Beschwerde bzw. des Antrages zu fällen.

(2) Das stattgebende Erkenntnis gemäß § 93a Abs. 1 beseitigt die bekämpfte Entscheidung der Bundeswahlbehörde. Es ist den Verfahrensparteien, dem Präsidenten des Nationalrates, dem Bundespräsidenten sowie dem Bundeskanzler zuzustellen.

(3) Das stattgebende Erkenntnis gemäß § 93a Abs. 2 beseitigt den bekämpften Beschluss des Nationalrates. Sie ist den Verfahrensparteien, dem Bundespräsidenten und dem Bundeskanzler zuzustellen.

(4) Erkenntnisse gemäß § 93a Abs. 1 und Feststellungen gemäß § 93a Abs. 2 sind vom Bundeskanzler unverzüglich amtlich zu verlautbaren.

§ 93d. Dem obsiegenden Zustellungsbevollmächtigten und seinen beiden Stellvertretern gemäß § 93a Abs. 1 und 2 ist auf Antrag der Ersatz der Prozesskosten zuzusprechen.“

3. § 94 wird folgender Abs. 26 angefügt:

„(26) §§ 17 Abs. 2, 93a bis d in der Fassung BGBl. I Nr. XXX/201X treten mit 1. Jänner 2015 in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Geschworenen- und Schöffengesetzes 1990 – GSchG

Das Bundesgesetz vom 25. April 1990 über die Berufung der Geschworenen und Schöffen (Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 - GSchG), BGBl. Nr. 256/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2007, wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 wird der Klammerausdruck „(§ 1 des Wählerevidenzgesetzes 1973, BGBl. Nr. 601)“ durch den Klammerausdruck „(§ 1 des Wählerevidenzgesetzes 2015 – WEviG, BGBl. I Nr. XXX/201X)“ ersetzt.

Begründung

Zu Artikel 1

Die neuen §§ 93a bis d bilden die beiden verfassungsgerichtlichen Verfahren ab, die anlässlich der Stärkung des direktdemokratischen Instruments der Volksbefragung eingeführt wurden. Gemäß des neuen Art. 49c B-VG findet eine Volksbefragung über den einem qualifiziert unterstützten Volksbegehren zugrunde liegenden Gesetzesantrag statt, wenn der Nationalrat keinen dem Volksbegehren entsprechenden Gesetzesbeschluss gefasst hat.

§ 93a Abs. 1 legt parallel zu Art. 49c Abs. 4 iVm 141a Abs. 1 B-VG fest, dass der Bevollmächtigte gemeinsam mit zwei seiner Stellvertreter im Sinne des Volksbegehrengesetzes 2015 Beschwerde gegen die Entscheidung der Bundeswahlbehörde erheben können, wenn diese entschieden hat, dass eine Volksbefragung über ein Volksbegehren unzulässig ist. Gemäß Abs. 2 (vgl. Art. 49c Abs. 3 iVm Art. 141a Abs. 2 B-VG) kann der Zustellbevollmächtigte gemeinsam mit zwei seiner Stellvertreter im Sinne des Volksbegehrengesetzes 2015 den Antrag einbringen, dass der Verfassungsgerichtshof feststellt, dass der Gesetzesbeschluss von dem qualifiziert unterstützten Volksbegehren nicht bloß unwesentlich abweicht.

Die vorgeschlagenen Bestimmungen regeln die beiden Verfahren näher. Besonders hinzuweisen ist darauf, dass für solche Verfahren kein Anwaltszwang besteht (vgl. § 17 Abs. 1) und im Falle des Obsiegens des Zustellbevollmächtigten und zwei seiner Stellvertreter auf Antrag der Ersatz der Prozesskosten zuzusprechen ist. Im Falle der Zurückweisung oder Abweisung der Beschwerde oder des Antrages erfolgt kein Ersatz der Prozesskosten.

Zu Artikel 2

Die Erlassung des Wählerevidenzgesetzes 2015 macht es notwendig, Verweisbestimmungen anzupassen.

Three handwritten signatures in blue ink are displayed horizontally. The first signature on the left is highly stylized and cursive. The middle signature is more legible, appearing to be 'AR'. The signature on the right is also cursive and appears to be 'Wambel'.

